

VOGELSCHUTZ

Die kantonalen Jagd- und Vogelschutzverordnungen

(Stand 15. April 1965)

In seinen steten Bemühungen um zeitgemässe Vogelschutzverordnungen in Bund und Kantonen hat das Schweizerische Landeskomitee für Vogelschutz (SLKV) im Anschluss an die Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz (15. Juli 1962) im Dezember 1962 eine Eingabe an die Kantone gerichtet, in welcher erweiterte Schutzbestimmungen für gefährdete Vogelarten gefordert und einige Empfehlungen zu viel diskutierten Fragen gegeben werden. Im April dieses Jahres wurden die Kantone und die Mitglieder des SLKV vom Unterzeichneten über die vorläufigen Ergebnisse dieser Eingabe orientiert. Es scheint uns nun angezeigt, dass dieses Rundschreiben wenigstens auszugsweise auch an dieser Stelle veröffentlicht wird. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Anpassung der kantonalen Jagdverordnungen an das revidierte Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz in verschiedenen Kantonen noch nicht abgeschlossen ist, so dass in absehbarer Zeit da und dort noch wesentliche Verbesserungen erwartet werden dürfen.

Die *Jägerprüfung* ist gegenwärtig eingeführt in den Kantonen Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell I. Rh., Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg, Zürich, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland und Aargau. Im Gesetzesentwurf des Kantons Waadt ist die Absolvierung der Jägerprüfung für alle jene, die nicht ein Jagdpatent aus den letzten fünf Jahren vorweisen können, als obligatorisch vorgesehen. Die Kantone St. Gallen und Thurgau haben die Einführung der Jägerprüfung in Aussicht gestellt; in beiden Kantonen ist die Anpassung der kantonalen Jagdgesetze an das revidierte Bundesgesetz noch in parlamentarischer Beratung. Ebenso dürfte die Jägerprüfung anlässlich der Revision der Jagdgesetze des Kantons Schaffhausen eingeführt werden (Thurgauer Zeitung 6. 10. 64). Der Kanton Genf hat auch im neuen Jagdgesetz nicht eine eigentliche Jägerprüfung, sondern einen Instruktionskurs für neue Jäger vorgeschrieben. Es wird aber besonders darauf verwiesen, dass auch dieser eintägige Kurs mit einem kleinen Examen schliesst.

Nach dem Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sind laut Artikel 2 die folgenden Vogelarten jagdbar: Sämtliche Seetaucher, Lappentaucher, Gänse, Enten (mit Ausnahme der Kolbenente) und Säger; Kormoran; Blässhuhn; Auerhuhn (nur ♂), Birkhuhn (nur ♂), Schneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Wachtel, Fasan; Waldschnepfe, Doppelschnepfe, Zwergschnepfe, Bekassine; Ringeltaube, Hohltaube; Haussperling, Feldsperling, Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher. Sämtliche in Artikel 2 nicht aufgeführten Vogelarten, die in der Schweiz frei vorkommen, sind geschützt (Artikel 4). Wie aus Artikel 29 hervorgeht, sind die Kantone befugt, die im Bundesgesetz niedergelegten Schutzbestimmungen zu erweitern, insbesondere durch Einschränkung der Jagdzeit und durch Erstreckung des Jagdverbotes auf andere als die in diesem Gesetz geschützten Wildarten.

In seiner Eingabe vom Dezember 1962 hat das SLKV für Gänseäger, Wachtel, Bekassine, Doppelschnepfe und Zwergschnepfe *absoluten Schutz* empfohlen oder mindestens starke regionale bzw. zeitliche Einschränkungen der bisherigen Jagdpraxis gefordert. Ferner hat es den Schutz des Kolkraben im Jura und im Mittelland verlangt. Tabelle 1 orientiert über Schutz bzw. Jagdbarkeit jener Arten, deren Schutzwürdigkeit im Gebiet des ganzen Landes (Kormoran, Wildgänse, Gänseäger, Wachtel, Bekassine, Doppelschnepfe und Zwergschnepfe) oder mindestens regional seit längerem zur Diskussion steht. Dazu noch einige Bemerkungen. Es

ist durchaus verständlich, dass schützenswerte Arten in Kantonen, in welchen sie für die Jagd praktisch nicht in Frage kommen, nicht als geschützt in die Jagdverordnungen aufgenommen werden. Solange aber die Wachtel auf dem Papier noch in 13 Kantonen jagdbar ist, wird es erfahrungsgemäss schwierig sein, einen weitergehenden Schutz dieser Art zu erreichen. Dasselbe gilt auch für Gänse, Auerhuhn und ganz besonders für die Schnepfen. Dass Doppelschnepfe und Zwergschnepfe nur geschützt werden können, wenn auch die Bekassine nicht mehr gejagt werden darf, zeigt die Jagdstatistik alljährlich deutlich genug. Die Doppelschnepfe ist in der Schweiz seit Jahren sehr viel seltener als etwa aus der Jagdstatistik hervorgeht! Es mutet eigenartig an, dass das Rothuhn von vielen Kantonen noch als jagdbar oder geschützt angeführt wird, obwohl es in der Schweiz seit langem nicht mehr vorkommt. Ebenso erstaunlich ist es, dass alle See- und Lappentaucher und der Tannenhäher in mehreren Kantonen noch jagdbar sind. Widersprüche sind sehr selten geworden, aber noch nicht ganz verschwunden; so schützt ein Kanton beispielsweise den Gänseäger, gibt aber die «Sägetaucher» für die Jagd frei.

Das SLKV hat auch den Wunsch geäußert, dass die besondere *Wasservogeljagd auf grössere Seen und Flüsse zu beschränken sei*, wobei als Mindestgrösse für einen See eine Wasserfläche von mind. 9 km² und für Flüsse eine Mindestbreite von 12 m vorgeschlagen wurde. Diesem Wunsche ist in den meisten Kantonen Rechnung getragen worden; in einzelnen Kantonen werden die für die Wasservogeljagd offenen Gewässer schon seit zehn Jahren und mehr namentlich in den Jagdverordnungen aufgeführt. Die Verwendung des Motorbootes auf der Jagd ist in den meisten Kantonen verboten oder wenigstens stark eingeschränkt, hingegen sehen nur wenige Kantone eine vorzeitige Schliessung der Wasservogeljagd bei aussergewöhnlicher Witterung vor. In der Praxis wird die Wasservogeljagd in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt und es ist befremdend mitansehen zu müssen, wie extensiv einzelne Jäger ihr Nutzungsrecht auslegen, ohne (abgesehen vielleicht von der Fasanenzucht) auch nur das Geringste zur Hebung der Flugjagd beizutragen. *Vermehrte Investitionen für die Schaffung und Erhaltung von Entenbrutstätten wären vielerorts auch von Seiten der Jägerschaft dem Aussetzen von Fasänen und anderen Hühnervögeln vorzuziehen.*

Seit dem 15. Juli 1962 gehört die Schweiz zu den Ländern mit totalem *Raubvogelschutz*. Soweit die kantonalen Jagdgesetze und/oder Vollziehungsverordnungen dem revidierten Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz bereits angepasst sind, ist diesem Umstand mit einer Ausnahme (Graubünden) auch in den Artikeln Rechnung getragen worden, in welchen die Massnahmen gegen schadenstiftende Vögel behandelt werden. Es ist zu hoffen, dass auch die übrigen Kantone die bisher meist erlaubte Selbsthilfe in der nächsten Umgebung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gegenüber schadenstiftenden Raubvögeln von besonderen Bewilligungen durch das zuständige Departement oder Polizeikommando abhängig machen. Ausschlaggebend ist aber auch hier nicht der Gesetzestext, sondern die dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Ausführung. Die Praxis zeigt denn gegenwärtig noch alle Übergänge von weitgehend totalem Raubvogelschutz bis zur Duldung von Jagdvergehen, zum Schutze der Fasans (!) ausnahmsweise sogar bis zur Anordnung von Raubvogelvernichtungen. Wenn der in Europa allgemein gewordene Rückgang der Raubvögel in der Schweiz glücklicherweise noch nicht in dem katastrophalen Ausmass erfolgt wie in anderen Ländern, ist es nun doch Zeit, dass wir auch zu unseren Beständen Sorge tragen.

Bekämpfung schadenstiftender Vögel und Abschussprämien. Gestützt auf eine Empfehlung der 13. Internationalen Konferenz des Internationalen Rates für Vogelschutz (Juni 1962 New York) haben wir in unserer Eingabe vom Dezember 1962 den Kantonen empfohlen, in Zukunft von der Ausrichtung von Prämien für die Tötung von Vögeln vollständig abzusehen. Zu diesem Entschluss führten nicht

	Kormoran	Wildgänse	Gänseäger	Schneehuhn	Birkhahn	Auerhahn	Steinhuhn	Wachtel	Bekassine	Doppelschnepfe	Zwergschnepfe	Kolkrabe
<i>Patentkantone</i>												
Bern	o	(4)	o	o	(31)*	o	o	(95)	(28)	(—)	(—)	(—)*
Uri	()	(—)	()	(203)	(24)	o	o	o	(6)	(—)	(—)	(—)
Schwyz	()	(—)	o	o	(—)	o	o	o	(—)	(—)	(—)	(—)
Obwalden	()	(—)	()	(1)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
Nidwalden	()	(—)	()	(14)	(1)	o	o	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
Glarus	()	(—)	()	(22)	(19)	(—)*	(1)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
Zug	o	(—)	()	o	o	o	o	o	(4)	(—)	(—)	o
Freiburg	()	(—)	()	(—)	(19)*	o	(16)	(94)	(—)	(82)	(—)	(—)
Appenzell A. Rh.	()	(—)	()	(—)	o	o	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
Appenzell I. Rh.	()	(—)	()	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
Graubünden	()	(16)	()	(781)	(288)*	(16)*	(35)	o	(9)	(?)	(?)	(—)
Tessin	()	(—)	()	(224)	(888)	(—)	(789)*	(15)*	(171)	(—)	(—)	(—)
Waadt	()	(10)	()	(10)	(40)*	(14)*	()	(579)	(167)	(52)	(38)	(—)
Wallis	()	(1)	()	(26)	(78)	(—)	(85)	(18)	(—)*	(—)*	(—)*	(—)
Neuenburg	()	(—)	()	(—)	(—)	(9)	(—)	(9)	(—)	(81)	(—)	(—)
Genf	()	(2)	()	(—)	(—)	(—)	(—)	(608)	(—)	(23)	(—)	(—)
<i>Revierkantone</i>												
Zürich	o	(8) ¹	o	(—)	(—)*	(—)*	(—)	o	o	o	o	o
Luzern	()	(—)	o	(—)	(1)	(1)	(—)	o	o	o	o	o
Solothurn	()	(3)	()	(—)	(—)	o	(—)	o	(—)	(—)	(—)	o
Baselstadt	()	(—)	()	(—)	(—)	(—)	(—)	o	(—)	o	o	()
Baselland	()	(—)	()	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)	()
Schaffhausen	()	(—)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
St. Gallen	()	(—)	()	(—)	(3)*	(—)*	o	o	o	o	o	o
Aargau	()	(—)	()	(—)	(—)*	(—)*	(—)	o	o	o	o	()
Thurgau	()	(—)	()*	o	o	o	o	o	o	o	o	o

1) Neuerdings geschützt, vergleiche GLUTZ, Orn. Beob. 62: 179 (1965).

TABELLE 1. Orientierung über erweiterte Schutzbestimmungen in den Kantonen gegenüber Vogelarten, die nach dem Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz jagdbar sind (Stand 15. April 1965).

() Jagdbar, Zahlen in () = Abschussziffern 1963 gemäss Eidgenössischer Jagdstatistik. — ()* Jagdbar mit gewissen Einschränkungen. — o Geschützt.

nur ethische, sondern vor allem auch wirtschaftliche Überlegungen (vgl. Tab. 2). Da die Bekämpfung schadenstiftender Rabenvögel in vielen Landesgegenden notwendig ist, hat das SLKV den Kantonen nach gründlicher Prüfung und ermutigt durch die Erfahrungen in den Kantonen Zug und Schwyz die *Einführung des Pflichtabschusses* empfohlen. Danach hätte beispielsweise jeder Jäger bzw. jede Jagdgesellschaft bei der Lösung des Jagdpasses bzw. bei der Steigerung des Reviers eine Kautions zu hinterlegen (pro Patentinhaber mind. Fr. 12.— bis 20.—), die ihm erst bei Vorlegen von mind. 3—5 Rabenvögeln (gilt nur für Patentjäger) zurück-erstattet wird. Würde der Pflichtabschuss nicht erfüllt, flösse die Kautions in einen Fonds für Wildschadenvergütung oder Verhütung von Schäden, die durch nicht jagdbares Wild verursacht werden. Wenn auf Abschussprämien nicht verzichtet werden könnte, sollten solche höchstens nach Erfüllung des Pflichtabschusses entrichtet werden.

	<i>Rabenkrähe</i>	<i>Elster</i>	<i>Eichelhäher</i>	<i>Bemerkungen</i>
Bern	—	—	—	Grundsätzliche Gegnerschaft.
Uri	2.—	—	—	ferner Kolkrabe Fr. 2.—; vorzuweisen ist das ganze Tier.
Schwyz	2.—	2.—	—	Abgabe des ganzen Tieres und Überweisung an das Naturhist. Museum Basel. Über Pflichtabschuss vgl. Text.
Obwalden	2.—	2.—	2.—	
Nidwalden	—	—	—	
Glarus	3.—	3.—	3.—	
Zug	1.—	1.—	1.—	Pflichtabschuss vgl. Text. Abzuliefern sind die Ständer.
Freiburg	—	—	—	
Appenzell A. Rh.	2.—	2.—	—	Es ist vorgesehen, die Ansätze für Krähen und Elstern neu auf Fr. 1.50 festzusetzen. Vorzuweisen sind beide Füße.
Appenzell I. Rh.	2.—	2.—	2.—	
Graubünden	3.—	3.—	— .50	Vorzuweisen ist das rechte auf der Höhe des Kniegelenkes abgeschnittene Bein.
Tessin	—	—	—	
Waadt	1.—	1.—	1.—	
Wallis	1.—	1.—	1.—	Vorzuweisen ist der ganze Vogel spätestens 5 Tage nach Abschuss.
Neuenburg	—	—	—	
Genf	1.—	1.—	1.—	Vorzuweisen ist der ganze Vogel.
Zürich	— .50	— .50	— .50	
Luzern	1.50	1.50	1.50	Vorzuweisen sind beide Ständer.
Solothurn	1.25	1.50	1.25	
Baselstadt	—	—	—	
Baselland	1.50	1.50	—	Vorzuweisen sind die Ständer.
Schaffhausen	— .80	— .80	— .60	
St. Gallen	1.—	1.—	1.—	
Aargau	1.50	1.50	1.—	Vorzuweisen sind die Ständer.
Thurgau	1.50	1.50	1.50	

TABELLE 2. Prämien für erlegte schadenstiftende Vögel (Stand 15. April 1965).

Als Beispiel dazu die Erfahrungen im Kanton Zug verglichen mit der Praxis anderer Kantone: Im Jahre 1964 haben von insgesamt 79 abschusspflichtigen Jägern 72 den Pflichtabschuss von mindestens 5 Krähen, Elstern oder Eichelhähern erfüllt oder überboten; nur 4 Jäger haben die geforderte Mindestzahl von 5 Exemplaren nicht erreicht und 3 haben überhaupt keine Rabenvögel erlegt. Diese 7 Jäger hatten für jeden fehlenden Vogel eine Gebühr von Fr. 2.— zuhanden des Wildschadenfonds zu entrichten. Der vorgeschriebene Pflichtabschuss hätte insgesamt 395 Rabenvögel ergeben müssen, erlegt wurden aber 715 (218 Krähen, 123 Elstern, 374 Eichelhäher). Prämien wurden erst vom erlegten 6. Vogel an bezahlt; es wurden also nur für 320 erlegte Vögel Abschussprämien von je Fr. 1.— entrichtet. Diesen Fr. 320.— hätten nun bei gleicher Abschusszahl nach der Praxis des Kantons Graubünden Fr. 1210.—, nach jener des Kantons Glarus sogar Fr. 2145.— entsprochen. Die Zahlen sprechen für sich. Da der Eichelhäher nachgewiesenermassen bedeutend weniger Schaden stiftet als die Rabenkrähe (und Elster), könnte versucht werden, durch Abstufung von Kautions bzw. Prämie einen verhältnismässig höheren Abschuss dieser Arten zu stimulieren. Es ist zu hoffen, dass auch andere Kantone diesem Beispiel bald Folge leisten werden.

Dankbar anerkennen wir auch das Verständnis und Entgegenkommen der eidgenössischen und kantonalen Behörden in verschiedenen anderen Fragen (besserer Schutz des Eisvogels, zeitliche Befristung besonderer Abschussbewilligungen, Zurückhaltung bei der Verwendung von Gift bei der Schädlingsbekämpfung usw.). Abgesehen von einigen wenigen, hier grösstenteils diskutierten Mängeln im Wortlaut unserer kantonalen Jagdverordnungen besitzen wir heute in Bund und Kantonen ohne Zweifel von den modernsten und grosszügigsten Vogelschutzgesetzen Europas. Tragen wir alle dazu bei, dass unseren gefiederten Freunden der ihnen zugedachte Schutz auch wirklich gewährt wird.

U. GLUTZ VON BLOTZHEIM,
Schweiz. Landeskomitee für Vogelschutz

Wilde Gänse im Kanton Zürich geschützt. — Mit grossem Mehr ist am 3. Oktober 1965 im Kanton Zürich das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 angenommen worden. Damit sind im Kanton Zürich neu nicht nur der Gänsesäger und der Kormoran, sondern auch die wilden Gänse geschützt. Dass gerade der Kanton Zürich als erster Schweizer Kanton die Gänse schützt ist besonders bemerkenswert, gehört er doch zu den wenigen Kantonen, in welchen alljährlich einige Gänse erlegt worden sind. Auch wenn eine grosse Zahl von Jägern freiwillig darauf verzichtet, die wenigen in unserem Lande überwintenden Gänse zu bejagen, hoffen wir trotzdem, dass andere Kantone diesem schönen Beispiel bald folgen werden.

U. GLUTZ VON BLOTZHEIM, Schweiz. Landeskomitee für Vogelschutz

NACHRICHTEN

Bericht über die Beringertagung vom 6./7. Februar 1965 in Sempach. —

Der neue Gedanke der letztjährigen Zusammenkunft, die Beringertagung vor allem auch zur Instruktion der Beringer und Beringerkandidaten zu benützen, wurde dieses Jahr mit Erfolg weitergeführt. Als weitere begrüssenswerte Neuerung wurde nun schon der Samstag-nachmittag zu Unterrichtszwecken benützt, um somit das Sonntagsprogramm etwas zu entlasten. Ab 15 h erklärte Herr Dr. GLUTZ im sich langsam immer stärker anfüllenden Vortragsaal der Vogelwarte die Artunterschiede der Grasmückenartigen, Pieper, Lerchen, Trauer- und Halsbandschnäpper und die Jugendkleider von Zeisigen, Ammern und Würgern; dabei bildeten die von Herrn Dr. SUTTER in verdankenswerter Weise zusammengestellten Bälge des Basler Naturhistorischen Museums für die Zuhörer manche harte Nuss. Neben diesen bekannten Schwierigkeiten zeigte Herr Dr. GLUTZ, dass z. B. bei der Geschlechtsbestimmung von Goldammern ebenfalls Vorsicht am Platze sei, denn beim ♀ können sog. Fortschrittskleider und beim ♂ Hemmungskleider auftreten, die leicht zu Verwechslungen führen. Drei Bälge (zwei davon sind sehr gelb) wurden wohl von den meisten Anwesenden falsch bestimmt, denn es handelte sich um zwei intensiv gelb gefärbte ♀♀ und ein junges, auffallend dunkles ♂.

Die offizielle Eröffnung der 26. Beringertagung durch Herrn Dr. SCHIFFERLI erfolgte beim gemeinsamen Abendessen in der «Krone». Nach den kulinarischen folgten die optischen und akustischen Genüsse eines Lichtbilder-Vortrages von Herrn Dr. P. GÉROUDET über die *Vogelwelt der Taiga und Tundra in Skandinavien*, deren einzelne Vertreter uns Herr W. THÖNEN im Ton vorführen konnte. Auf ihrer fünfwöchigen Reise beobachteten sie in den Waldgebieten der Taiga unter anderem die Waldammer, den Ural- und Bartkauz und die Sperbereule, Aus dem Tundragebiet sei nur die Lapplandammer besonders erwähnt. Herr Dr. GÉROUDET zeigte uns viele dieser seltenen Arten im Bild, wobei die Aufnahmen von Nest und Nestbiotop der verschiedenen Nachtraubvögel besonderes Interesse weckten. Die manchmal unter sehr erschwerten Umständen aufgenommenen Tonaufnahmen von Herrn THÖNEN brachten uns viele neue Vogelstimmen so nahe, dass man zuweilen gerade die Einsamkeit der Taigawälder Schwedens und Finnlands und der weiten Ebenen der Tundra zu verspüren glaubte.

Um 9 h begannen am Sonntagmorgen im Saal der Vogelwarte die Referate. Herr